



Umweltfragen des heimischen Bergbaus

Die sichere Versorgung mit Rostoffen durch den heimischen Bergbau ist nach wie vor eine Säule für den wirtschaftlichen Wohlstand in Deutschland. Der Bergbau greift dabei sachnotwendig in Umweltgüter ein. Daher ist das Umweltrecht integraler Bestandteil der rechtlichen Rahmenbedingungen der Rohstoffgewinnung in Deutschland. Diesbezüglich besteht kein regulatorischer Mangel. Das bedeutet auch, dass der Bergbau umweltrechtliche Entwicklungen genau verfolgen und sich in die Debatten mit seinen Anliegen und Argumenten einbringen muss. Dies zeigt aktuell die kontroverse Diskussion um die europäische Wasserrahmenrichtlinie, welche für die Gewässerbenutzungen des Bergbaus von herausragender Bedeutung ist.



Braunkohlentagebau

Quelle: MIBRAG GmbH

Heimischer Bergbau sichert Rohstoffversorgung

Rohstoffe stehen an erster Stelle der Wertschöpfungsketten und sind Ausgangsprodukt jeder industriellen Tätigkeit. Sie bilden somit in besonderem Maß die Voraussetzungen für Wachstum und Wohlstand, für Arbeitsplätze und für Innovation. Deutschland braucht Rohstoffe und Deutschland hat Rohstoffe. Der Bedarf an Primärrohstoffen wie Steinen und Erden, Kiesen, Sanden und Tonen sowie Kali- und Steinsalzen kann häufig aus verbrauchsnahe Lagerstätten bedient werden. Dies gilt auch für Braunkohle, die ebenso wie heimisches Erdgas regional gefördert wird und zu einem angemessenen Energiemix für eine sichere Energieversorgung beiträgt.

Berührungspunkte des Bergbaus mit Umweltmedien

Die Gewinnung von Rohstoffen kann einen bedeutenden Eingriff in Natur, Landschaft, Boden, Wasser und Luft darstellen. Jedes größere bergbauliche Vorhaben ist – wie auch jede größere Industrieanlage – zwangsläufig mit Umgebungsauswirkungen verbunden. Im Zuge seiner Planung

und Durchführung muss daher abgewogen werden zwischen den Zielen und dem Nutzen der Rohstoffversorgung einerseits und den Belangen des Umweltschutzes andererseits.

Gerade in Deutschland herrschen im internationalen Vergleich anerkanntermaßen höchste Anforderungen, die Beeinträchtigungen zu minimieren und auszugleichen. Die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung ehemaliger Bergbauflächen hat ebenso Weltruf wie die Umweltleistungen des deutschen Bergbaus. Die Rekultivierung ist in Deutschland innovativ und im weltweiten Vergleich führend. Rekultivierung trägt somit im Besonderen zur Stärkung von Biodiversität und Nachhaltigkeit bei. Das wird vor allem durch eine vielfältige Arten- und Pflanzenvielfalt erreicht.

Bergrecht gewährleistet Umweltschutz

Vor diesem Hintergrund hat sich das Bundesberggesetz (BBergG) als das zentrale Instrument für die Zulassung von Rohstoffgewinnungsvorhaben in der Praxis bewährt. Es dient einerseits der Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen (§ 1 BBergG), es wurde aber auch seit sei-

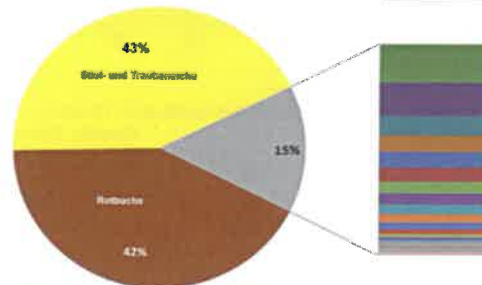
nem Inkrafttreten 1982 mehrfach novelliert und dabei an wichtige umweltrechtliche Entwicklungen angepasst. Die Umwelt wird zudem über vielerlei spezifische Umweltgesetze geschützt, die über § 48 Abs. 2 BBergG in die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeführt werden. Durch diese Verzahnung von Umweltgesetzen und Bergrecht sind die Belange der Menschen, Tiere und Pflanzen sowie der Schutzgüter Wasser, Boden und Luft ebenso vollständig in das bergrechtliche Genehmigungssystem integriert wie das allgemeine Umweltrecht, z. B. die strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme (SUP), die vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Umwelthaftung und das Umweltinformationsrecht. Für die größeren Vorhaben ist die UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben. Im Braunkohlenbergbau kommt noch das Braunkohlenplanverfahren auf Landesebene hinzu, welches die Akzeptanz in den Revieren deutlich gestärkt hat und weiterhin stärkt.

Auf diese Weise ermöglicht es das BbergG im Zusammenspiel mit den Umweltfachgesetzen, dass die zwingenden bergbaulichen Sachzwänge wie

- die Ortsgebundenheit der Lagerstätte,
- die möglichst vollständige Nutzung der Lagerstätte,
- die dynamische Betriebsweise über längere Zeiträume, sowie
- der hohe Investitionsaufwand des Bergbauunternehmers

berücksichtigt und mit den Schutz- und Vorsorgeanforderungen für die Umwelt in Einklang gebracht werden.

Die Einhaltung der umweltrechtlichen Pflichten durch den Bergbautreibenden wird auch während des Betriebs kontinuierlich von den zuständigen Berg- und Umweltbehörden überwacht. Dies umfasst Überwachungsinstrumente, wie sie auch für andere Industriezweige angewandt



- Rotbuche
- Gemeine Fichte
- Vogelkirsche
- Europäische Lärche
- Omorikafichte
- Traubeneiche
- Schwarzkiefer
- Küstentanne
- Hainbuche
- Sonstige Birken
- Gemeine Kiefer
- Esskastanie
- Elsbeere
- Gemeine Esche
- Hängebirke/Sandbirke
- Stiel- und Traubeneiche
- Grüne Douglasie
- Schwarzerle (Roterle)
- Weiden
- Winterlinde
- Bergahorn
- Gemeine Eberesche
- Gemeine Kiefer
- Schwarzpappelhybride
- Weißtanne
- Sitka fichte
- Walnuss
- Spitzahorn
- Sonstige Tannen
- Schwarznuß



DEBRIV
Bundesverband Braunkohle

Rekultivierung Tagebau Hambach (Stärkung von Biodiversität und Nachhaltigkeit u.A. durch Pflanzenvielfalt und Sonderflächen)

Quelle: DEBRIV

werden, aber auch spezifisch festgelegte Monitoringprogramme, etwa für Auswirkungen auf bestimmte besonders schützenswerte Gewässer.

Überprüfung der EU-Wasser-rahmenrichtlinie

Gerade weil das gesamte Umweltrecht im Bergbau zur Geltung kommt und die Rahmenbedingungen für den Bergbau entscheidend prägt, muss der Bergbau die umweltrechtlichen Entwicklungen verfolgen und sich in die umweltpolitischen Debatten mit Sachargumenten einbringen. Umweltpolitik ist auch Industrie- und Rohstoffpolitik. Aktuell ist hier die Überprüfung der EU-Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) durch die EU-Kommission anzusprechen.

Die Gewinnung von Rohstoffen ist untrennbar mit Gewässerbenutzungen (z. B. Sumpfung von Grundwasser zur Freihaltung von Lagerstätten und Einleiten von Grubenwasser in Oberflächengewässer) verbunden. Erlaubnisfähig sind diese Gewässerbenutzungen nur, wenn sie im Einklang mit den Vorgaben der WRRL stehen, die in Deutschland 1:1 im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt worden ist. Die EU-Kommission muss aufgrund einer Überprüfungs-klausel in der WRRL bis Ende 2019 die aus dem Jahre 2000 stammende

WRRL bewerten und ggf. erforderliche Änderungen vorschlagen.

Der Bergbau – wie auch die übrige Industrie – benötigt Planungs- und Rechtssicherheit im Hinblick auf die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse. Diese Sicherheit steht aber angesichts der jüngeren verschärfenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Verschlechterungsverbot nach der EU-WRRL zunehmend in Frage. Hinzu kommt, dass Verlängerungen der Frist zur Erreichung des vorgeschriebenen guten Zustands in allen Wasserkörpern gemäß WRRL 2027 enden. Bis dato sind aber praktisch alle Oberflächengewässer in Deutschland im schlechten chemischen Zustand; dies aufgrund der strengen Regelungen der WRRL, wonach eine minimale Überschreitung eines einzigen Parameters ausreicht, um die Zielverfehlung zu attestieren, auch wenn der Wasserkörper insgesamt in einem völlig unproblematischen Zustand ist. Immer öfter wird der Ausnahmetatbestand der WRRL somit heranzuziehen sein, der aber unklar und defizitär formuliert ist und für zahlreiche Konstellationen von seinem Wortlaut her gar nicht einschlägig ist. Dies kann auch Gewässerbenutzungen betreffen, die im Bergbau üblich sind. Andere Industrien sind von der zunehmenden Rechtsunsicherheit ebenso betroffen.

Debatte um die WRRL nimmt Fahrt auf

Der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) fordert daher gegenüber der EU-Kommission, die nun anstehende Überprüfung der WRRL dazu zu nutzen, einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der WRRL zu erarbeiten und in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Ziel ist, dass die WRRL in der Praxis die ihr ursprünglich zugeordnete Rolle als Instrument zum Schutz der Gewässer unter gleichrangiger Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips wieder spielen kann.

Die BDI-Position wird vom Bergbau ausdrücklich unterstützt. Zahlreiche Umweltverbände setzen sich hingegen in Kampagnen dafür ein, die WRRL unverändert zu lassen.

Die Diskussion um eine Änderung der WRRL könnte eine der wichtigsten umwelt- und industriepolitischen Auseinandersetzungen der kommenden Jahre werden. Hierbei geht es nicht nur um Umweltschutz, sondern gleichzeitig um die Wiedererlangung von Rechts- und Planungssicherheit – und damit Investitionssicherheit – für industrielle und bergbauliche Aktivitäten mit Bezug zum Wasser.